

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0208/05	Datum 27.05.2005
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.06.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	26.05.2005	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	07.07.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	19.07.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.09.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 16,Amt 30,Amt 53,Amt 63,Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Bestätigung der Richtlinie für Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Die Richtlinie tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses des Stadtrates in Kraft.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:**Zu Anlage 1 – Richtlinie für Tagespflege**

Tagespflege ist eine öffentliche Aufgabe gem. §§ 22, 23, 24 Art. 1 Ziff. 3 TAG zur Neufassung des SGB VIII vom 27. 12. 2004 (BGBl. Teil I Nr. 76) in Verbindung mit §§ 3, 6 KiFöG LSA (nachfolgend nur KiFöG genannt). Die vorliegende Richtlinie regelt ausschließlich die Förderung nach § 6 KiFöG LSA. Der Anspruch aus dem § 23 SGB VIII bleibt davon unberührt.

Zu Pkt. 2.1 der Richtlinie – Tagespflege als Betreuungsform für Kinder

Der Anspruch auf Betreuung nach § 3(1) KiFöG gilt für einen Platz in einer *Tageseinrichtung*. Nach § 3(4) KiFöG gilt dieser Anspruch „...als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.“ Es handelt sich um eine Angebotsalternative des Leistungsverpflichteten und begründet kein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird Tagespflege im Gesetz als eine für dieses Entwicklungsalter geeignete Form der Tagesbetreuung nicht erwähnt. Dies erschließt sich auch aus den im Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt (Bildung elementar) festgelegten Grundsätzen der Qualitätsentwicklung. In der Landeshauptstadt Magdeburg steht für jedes Kind ab der Vollendung des 3. Lebensjahres ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

Die Gewährung der Leistungen im Einzelfall ist möglich aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Teilnahme an Eltern an Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie aus Gründen individueller Bedarfe, die dem Kindeswohl dienen.

Die Festlegung zum Ort der Tagespflege bei einem Betreuungsbedarf vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr ist dem Kindeswohl geschuldet. Hierzu erfolgte eine umfassende Diskussion im Unterausschuss. Dort wurde die fachliche Meinung gebildet, dass im Interesse der gesundheitlichen und seelischen Entwicklung des Kindes eine Rahmenbetreuungszeit festzulegen ist.

Zu Pkt. 3. der Richtlinie – Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Das Prüfschema für die Eignung der Tagespflegeperson berücksichtigt alle Regelungen aus der Tagespflegeverordnung LSA.

Bei der Entscheidung der Zugrundelegung von BAT VII für die Tagespflege war zum Einen maßgebend, dass die Qualifikationsanforderung laut Gesetz nur aus einem Kurs besteht und zum Zweiten, dass der Tagesmütter-Bundesverband in einer Modellrechnung die Aufwendungen für die Tagesmutter in Analogie zu einer BAT VII Einstufung errechnet. Diese Modellrechnung antizipiert bereits die Überführung der Tagespflege in ein beruflich orientiertes Beschäftigungsverhältnis.

Zu Pkt. 10. der Richtlinie – Berechnung des städtischen Zuschusses nach Betreuungsart

Die Berechnung der Kosten berücksichtigt die Vorgaben der Novelle des SGB VIII, Anteile an der Rentenversicherung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Die letzteren

werden unabhängig von der Kinderzahl vollumfänglich gewährt.

Mit der Drucksache wird die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Einzelfalles beschlossen. Die Inanspruchnahme lässt sich nicht voraussagen. Da die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs für Tagespflege auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen basiert wie die Inanspruchnahme für einen Kitaplatz ist im Haushaltsentwurf 2006 der Landeshauptstadt Magdeburg die Deckungsfähigkeit der beiden relevanten Unterabschnitte des Haushalts enthalten.

Zu Anlage 2 – Synoptische Darstellung der Entwicklung der Änderungen

Zu 2.1

Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wird in der Landeshauptstadt Magdeburg durch eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf grundsätzlich zu gewährleisten, wird eine Betreuung in Tagespflege dann gewährt, wenn die Öffnungszeiten in einer Einrichtung mit den Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten nicht kompatibel sind. Weiterhin wird Tagespflege gewährt, wenn die Zumutbarkeit des Angebots eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet ist. Der Unterausschuss hat die Zumutbarkeit in der Richtlinie klar definiert. Bei medizinischer Indikation wird Tagespflege gewährt.

Durch Einführung der Formulierung „in der Regel“ in Bezug auf den Ort der Betreuung von Kleinkindern vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr wurde durch den Unterausschuss die Möglichkeit einer abweichenden Regelung eröffnet.

Zu 2.2

Nach Diskussion im Unterausschuss wurde dieser Passus neu eingefügt. Hiermit soll verhindert werden, dass eigene Kinder von Tagespflegepersonen durch andere Tagespflegepersonen betreut werden. Nur bei besonderen erzieherischen Bedarfen sind Ausnahmen möglich.

Zu 2.4

Diese Regelung trifft zu für Eltern, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, aber regelmäßig oder an einzelnen Tagen stundenweise zusätzliche Betreuung benötigen. So dient diese Regelung ebenso der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu 2.6

Die Eltern wünschen ohne Unterstützung durch das Jugendamt ihre Mitwirkung im Stadtelternbeirat selbst zu organisieren.

Zu 2.7

Da sich die mögliche Arbeitszeit von Tagespflegepersonen von vor 06:00 Uhr bis nach 19:00 Uhr im Einzelfall erstreckt, ist darauf zu achten, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden nicht überschritten wird. Sollte das zeitweise notwendig sein, ist das innerhalb eines halben Jahres auszugleichen.

Es ist Sorge dafür zu treffen, dass zuverlässige Vertretungen für den Krankheits- und Urlaubsfall existieren.

Zu 2.8

Mit dieser Regelung wird das Verfahren, das für die Betreuung von Kindern aus/in Fremdgemeinden im Bereich der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angewendet wird, auf die

Tagespflege übertragen.

Zu 3.

Mit diesem Punkt werden die Vorgaben aus der Tagespflegeverordnung LSA umgesetzt.

Zu 4.1

Es soll deutlich gemacht werden, dass Orte, an denen Tagespflege gemacht wird, Wohnungen sein sollen bzw. den Charakter einer Wohnung haben sollen. Die Erreichbarkeit eines Außengeländes wurde auf dem Hintergrund der Altersgruppe der zu betreuenden Kinder auf 10 Minuten Fußweg beschränkt.

Zu 4.3

Auf dem Hintergrund der Probleme bei „Tagespflegestellen in anderen Räumen“ soll hier deutlich werden, dass solche anderen Räume in der Regel die Form einer abgeschlossenen Wohnung haben, in der maximal 2 Tagespflegepersonen in getrennten Räumen jeweils bis zu 5 Kinder betreuen können unter dem Aspekt, dass eine wechselseitige Betreuung der Tagespflegekinder ausgeschlossen wird. Da das Gesetz die Betreuung von mehr als 5 Kindern in einer Tagespflegestelle ohnehin nicht vorsieht, wird auch nicht weiter darauf eingegangen.

Zu 4.4

Die Zusammenarbeit mit den Ämtern 37, 53 und 63, die beratende Funktion für das Jugendamt haben, wird dargestellt.

Zu 5.

Um die Qualität der Betreuung in Tagespflege abzusichern, wurde eine Formulierung in dem Zusammenhang erarbeitet.

Zu 6.

Die Basis für die Erteilung der Pflegeerlaubnis stellt das SGB VIII dar und braucht als Arbeitsgrundlage nicht im Detail erläutert werden.

Zu 9.

Da die Tagespflege als Angebot zur Kinderbetreuung nur für die 0 – 3-jährigen Kinder angeboten wird, erübrigt sich eine Darstellung der Elternbeiträge für Kinder nach der Vollendung des 3. Lebensjahres. Für diese Einzelfälle treffen dann Regelungen nach § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 91 SGB VIII zu.

Zu 10.

Mit dem Wegfall der in der alten Version der Richtlinie als Anlage 3 dargestellten Berechnung der Finanzierung wurden in dem Punkt 10 der neuen Richtlinie die Grundsätze der Berechnung eingefügt. Die Darstellung der Finanzierung bezieht sich jetzt nur noch auf die Gesamtkosten pro Kind und Monat, ganz- und halbtags sowie auf die Gesamtkosten pro Kind und Stunde als ergänzende Tagespflege. Auch hier wurde auf die Kostendarstellung für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres verzichtet.

Anlagen:

- Anlage 1 - Richtlinie für Tagespflege
- Anlage 2 - Synoptische Darstellung der Entwicklung der Änderungen